

INHALT

1	ALLGEMEINES	2
1.1	Anlass, Ziel und Zweck der Planung	2
1.2	Lage des Planungsgebiets / Geltungsbereich	2
1.3	Regionalplan	3
1.4	Flächennutzungsplan	3
1.5	Planungsverfahren / Verfahrensablauf	4
2	KONZEPTION DER PLANUNG	5
3	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN.....	6
3.1	Art der baulichen Nutzung.....	6
3.2	Maß der baulichen Nutzung	6
3.3	Bauweise	6
3.4	Höhe baulicher Anlagen.....	6
3.5	Garagen, Carports und Stellplätze	6
3.6	Nebenanlagen.....	7
3.7	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	7
3.8	Anpflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	8
4	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN.....	8
4.1	Dächer	8
4.2	Wohnungen.....	8
4.3	Werbeanlagen.....	9
4.4	Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke	9
4.5	Einfriedungen und Mauern	9
4.6	Niederspannungsfreileitungen.....	9
5	UMWELTBERICHT.....	9
6	BODENORDNUNG.....	10
7	KOSTEN.....	10
8	STÄDTEBAULICHE KENNZIFFERN	10

1 ALLGEMEINES

1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Die Stadt Bad Säckingen plant, im Südosten des Stadtteils Wallbach ein neues Feuerwehrgerätehaus zu errichten. Das bestehende Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr ist in die Jahre gekommen und entspricht schon seit längerem nicht mehr den Normvorgaben. Auch die Lage der Feuerwehr im Ortskern direkt am Rhein ist nicht optimal für die ausrückenden Einsatzkräfte. Daher soll an einem neuen Standort ein modernes Gerätehaus errichtet werden.

Die zuvor erstellte Machbarkeitsstudie zur Standortwahl ergab, dass sich das Plangebiet am südöstlichen Ortsrand am besten für den neuen Feuerwehrstandort eignet und hier zudem auch weitere gewerbliche Nutzungen untergebracht werden können.

Damit auf der Ebene des Bebauungsplans ein möglichst großer Gestaltungsspielraum geschaffen werden kann, wird das Baugebiet als Gewerbegebiet festgesetzt. So können sich im Falle einer Änderung des Nutzungskonzepts auch Gewerbebetriebe ansiedeln.

Als Genehmigungsgrundlage für die Neuorganisation der Feuerwehr und einer weiteren gewerblichen Nutzung am neuen Standort soll ein Bebauungsplan im Regelverfahren mit zweistufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Umweltprüfung aufgestellt werden. Dem Bebauungsplan im Regelverfahren wird ein umfassender Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung beigelegt. Die Planung verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:

- Planungsrechtliche Sicherung des neuen Feuerwehrstandorts
- Sicherung ergänzender gewerblicher Ansiedlungen.
- Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Flächensparende Arrondierung des Siedlungsbereichs in Nachbarschaft zum bestehenden Gewerbegebiet
- kostensparende Ausnutzung vorhandener Erschließungsanlagen
- Schutz wertvoller Strukturen (Bäume, Gewässer)

1.2 Lage des Planungsgebiets / Geltungsbereich

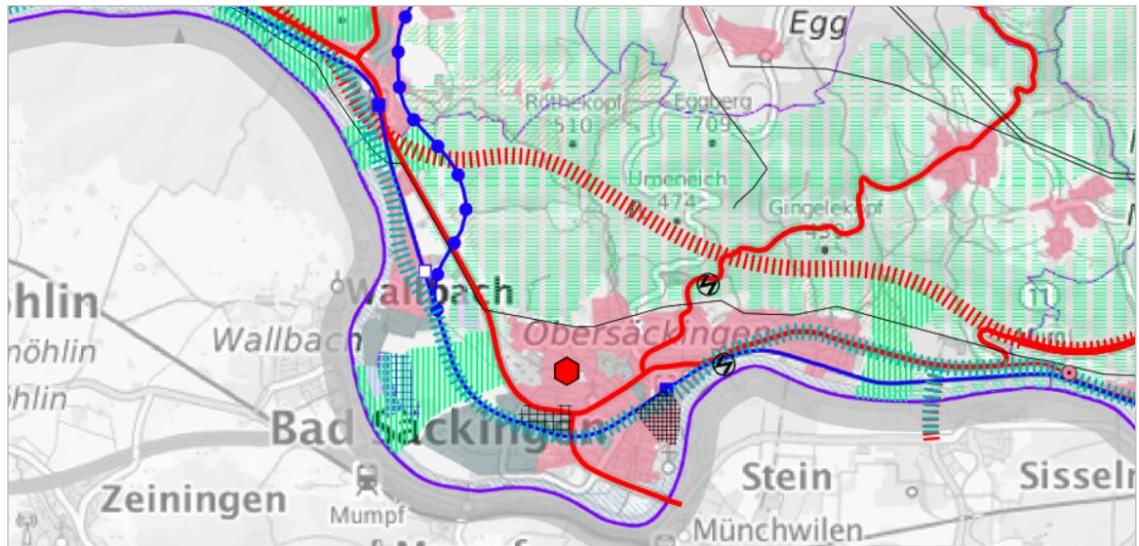
Das Plangebiet befindet sich im am südöstlichen Ortsrand von Wallbach, einem der drei Stadtteile von Bad Säckingen. Im Norden grenzt die alte Kiesgrube an, an die sich unmittelbar das bestehende Gewerbegebiet anschließt. Im Osten wird das Plangebiet durch den Wirtschaftsweg entlang der Hauptstraße bzw. Wallbacher Straße und im Westen durch die Lindenstraße begrenzt. Im Süden grenzt in Verlängerung der Industriestraße ein landwirtschaftlicher Weg und daran anschließend landwirtschaftlich genutzte Grünflächen an.



Luftbild (Quelle LUBW) mit Darstellung des Plangebiets (rot gestrichelt)

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Flst. Nrn. 535, 537, 538, 539, 540 vollumfänglich sowie das Wegegrundstück Flst. Nr. 534 in Teilen. Die genaue Abgrenzung des Plangebiets ist dem Geltungsbereich in der Planzeichnung zu entnehmen.

1.3 Regionalplan

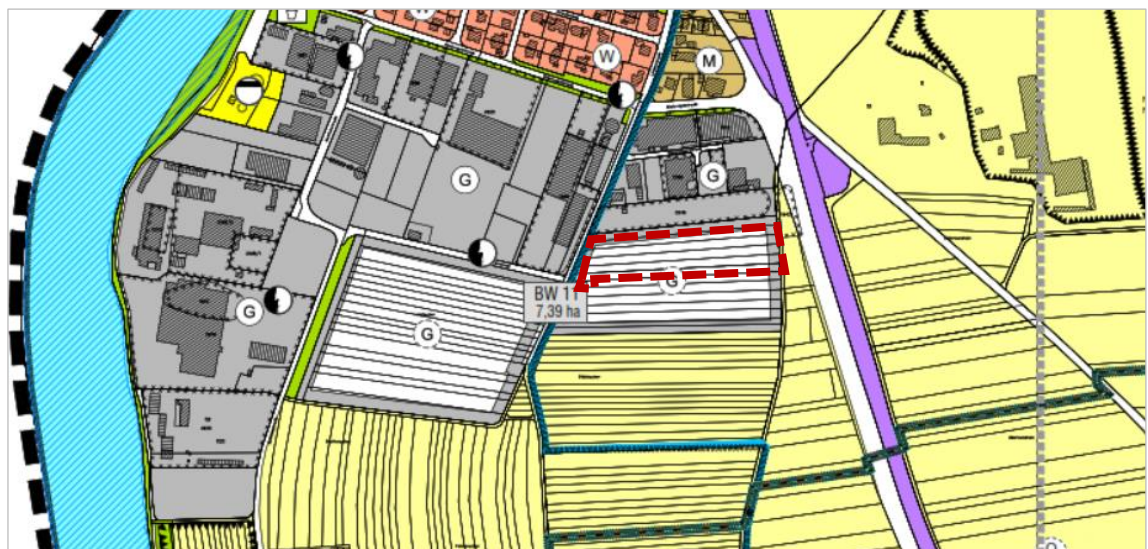


Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Anhörungsentwurfs 3.0 des Regionalplans Hochrhein-Bodensee mit Darstellung der Lage des Plangebiets (gelb)

Im Anhörungsentwurf 3.0 des Regionalplans Hochrhein-Bodensee ist für das Plangebiet ein Siedlungsbereich Gewerbe dargestellt. Der Planung stehen damit keine regionalplanerischen Restriktionen wie Grünzüge oder Grünzäsuren entgegen.

1.4 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Bad Säckingen mit den Gemeinden Murg, Rickenbach und Herrischried 2022 stellt für Geltungsbereich eine geplante Gewerbefläche dar. Der Bebauungsplan kann somit aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans entwickelt werden.



Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Bad Säckingen mit Darstellung des Geltungsbereichs (rot)

1.5 Planungsverfahren / Verfahrensablauf

Der Bebauungsplan wird im zweistufigen Regelverfahren und somit mit zweistufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie einer Umweltprüfung aufgestellt. Zu Beginn des Verfahrens wird zeitgleich mit der Frühzeitigen Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden ein Scoping durchgeführt, um den Rahmen für die Umweltprüfung festzulegen. Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Einarbeitung der Anregungen folgt die Offenlage, in der der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange erneut für die Dauer eines Monats die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wird. Auch die in diesem Zeitraum eingehenden Stellungnahmen werden abgewogen und ggf. eingearbeitet, bevor der Bebauungsplan als Satzung beschlossen wird.

Verfahrensablauf

____.____.____

Der Gemeinderat fasst den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Stöckacker II“ gem. § 2 (1) BauGB. Er billigt den Vorentwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Stöckacker II“ und beschließt die Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

____.____.____ bis
____.____.____

Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Anschreiben
vom _____.____.____
mit Frist bis

Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB.

____.____.____
____.____.____

Der Gemeinderat behandelt die Anregungen aus der Frühzeitigen Beteiligung und billigt den Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Stöckacker II“. Er beschließt außerdem die Durchführung der Offenlage gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

____.____.____ bis
____.____.____

Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB

Anschreiben
vom _____.____.____
mit Frist bis

Durchführung der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB

____.____.____
____.____.____

Der Gemeinderat behandelt die eingegangenen Stellungnahmen und beschließt den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Stöckacker II“ gem. § 10 (1) BauGB als Satzung.

2 KONZEPTION DER PLANUNG



Planerisches Konzept zur neuen Feuerwache, Quelle: Stadt Bad Säckingen

Derzeit gibt es erste planerische Überlegungen für die Feuerwache im Westen des Geltungsbeereichs. Dabei ist vorgesehen, das Gelände von der Lindenstraße zu erschließen. Das Gebäude soll umfahrbar sein, sodass weder parkende noch zu- und abfahrende PKW die ausrückenden Einsatzfahrzeuge behindern.

Neben der Fahrzeughalle und den technisch notwendigen Räumen sind auch Räumlichkeiten für die Jugendarbeit sowie für die gemeinschaftlichen Aktivitäten der Freiwilligen Feuerwehr wie Lehrgänge, Sitzungen und Besprechungen geplant.

Im Westen des Plangebiets ist Platz für eine weitere gewerbliche Nutzung. Hierfür gibt es noch keine konkreten planerischen Überlegungen, die Entwicklungsoption soll jedoch mitgedacht und bauplanungsrechtlich gesichert werden. Die Erschließung der weiteren gewerblichen Nutzung kann zunächst über das Grundstück der Feuerwehr von der Lindenstraße aus erfolgen. Bei der weiteren Entwicklung der Gewerbeflächen, wie sie bereits im Flächennutzungsplan vorgesehen ist, kann die Erschließung dann über die verlängerte, südlich gelegene Industriestraße erfolgen.

3 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

3.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird nahezu vollständig als Gewerbegebiet dargestellt. Es werden dabei verschiedene Nutzungen ausgeschlossen.

Einzelhandel sowie Vergnügungsstätten jeglicher Art sind nicht zulässig, da die für die Stadt Bad Säckingen wertvollen Gewerbegebiete vor allem für produzierendes bzw. emittierendes Gewerbe vorgehalten werden sollen bzw. für solche Nutzungen, die nicht in anderen Baugebieten untergebracht werden können. Der Ausschluss des Einzelhandels entspricht raumordnerischen Zielen und dient dem Schutz bestehender Strukturen im Ortskern von Wallbach und der Innenstadt von Bad Säckingen. Vergnügungsstätten werden ausgeschlossen, um das Gewerbegebiet in seiner Qualität und Struktur zu unterstützen und einen Trading-Down-Effekt vorzubeugen.

Den Gewerbetreibenden soll aber die Möglichkeit gegeben werden, auf einer kleinen untergeordneten Teilfläche ihres Betriebes an dem jeweiligen Standort ihre Produkte zu verkaufen. Deswegen wird der sogenannte Annexhandel zugelassen und auf 5% der Geschossfläche bzw. auf maximal 100 m² beschränkt.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Für die Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ) sind die Orientierungswerte nach BauNVO angesetzt worden, um eine zweckmäßige Auslastung der wertvollen Fläche für gewerbliche Nutzungen zu ermöglichen. Dabei bleiben bei einer GRZ von 0,8 mindestens 20% der Fläche unversiegelt.

3.3 Bauweise

Aufgrund der besonderen baulichen Anforderungen der Nutzungen im Gewerbegebiet wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Danach sind Gebäude mit offener Bauweise zu errichten, das heißt mit seitlichem Grenzabstand, es sind jedoch auch Gebäude mit einer Länge von über 50 m zulässig.

3.4 Höhe baulicher Anlagen

Die zulässige Gebäudehöhe wird in Metern angegeben und soll sich auf die bestehende Straße beziehen. Mit einer Gebäudehöhe von bis zu 14 m kann sowohl der Neubau der Feuerwehr entstehen und es können auch alternativ oder ergänzend Gewerbehallen sowie mehrgeschossige Bürogebäude untergebracht werden.

Um eine Solarenergiegewinnung zu fördern und notwendige technische Anlagen zuzulassen, wurde festgesetzt, dass Solaranlagen und notwendige Anlagen wie Lüftungsschächte die festgesetzte maximale Gebäudehöhe um bis zu 1,5 m überschreiten dürfen.

3.5 Garagen, Carports und Stellplätze

Im Gewerbegebiet sind offene, also hochbaulich nicht in Erscheinung tretende Pkw-Stellplätze sowie Fahrradstellplätze und ihre Zufahrten auch außerhalb der überbaubaren Fläche (Baufenster) zulässig. Somit ist eine größere Freiheit in der Gestaltung der Nutzungen und Freiräume gewährleistet.

Überdachte und damit hochbaulich in Erscheinung tretende Pkw-Stellplätze wie Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, so dass die Bebauung konzentriert wird, um zu massiv in Erscheinung tretende Bebauungen in den Randbereichen der Grundstücke zu vermeiden.

3.6 Nebenanlagen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen definiert und räumen den geplanten Nutzungen entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten ein. Um den unterschiedlichen Nutzungen im Gebiet Spielraum zu lassen, aber auch um Konfliktsituationen zu vermeiden (mit der Nachbarschaft oder zur Straße), sind Nebenanlagen außerhalb des Baufensters nur dann zulässig, wenn sie der Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser oder zur Ableitung von Abwasser dienen.

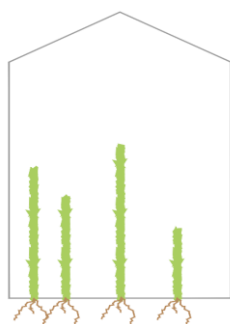
3.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zur Reduzierung der Versiegelung wird festgesetzt, dass Wege- und Stellplatzflächen in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung auszuführen sind. Flächen, auf denen Fahrzeuge gereinigt/gewartet werden und auf denen ein Lagern von oder Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu erwarten ist, sind aufgrund möglicher Verunreinigungen des Wassers von dieser Regelung ausgenommen. Unbeschichtete oder unbehandelte kupfer-, zink-, titan-zink- oder bleigedekte Dächer sind ausgeschlossen, da diese durch die Auswaschung von Metallionen den Boden kontaminieren können.

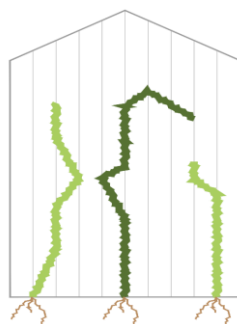
Im Sinne eines schonenden Umgangs mit dem Boden und dem Grundwasser werden in den Bebauungsvorschriften auch Hinweise zum Bodenschutz, zur Geotechnik sowie zum Denkmalschutz (Umgang mit archäologischen Funden oder Befunden) aufgenommen.

Aus ökologischen und gestalterischen Gründen wird festgesetzt, dass Flach- und Pultdächer bis 10° Dachneigung zu begrünen sind. Um die Durchgängigkeit für Kleintiere zu gewährleisten, müssen Einfriedungen bodennah durchlässig sein.

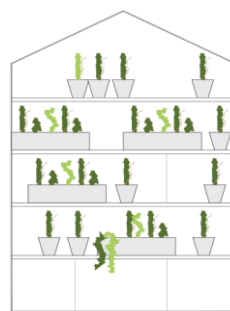
Als weitere Maßnahme wird eine Begrünung der Wandflächen von Hauptgebäuden festgesetzt. Gerade in Gewerbegebieten gibt es durch die Bauweise von Betriebsgebäuden große ungenutzte Wandflächen, die sich für eine Begrünung sehr gut eignen. Es wird deshalb festgesetzt, dass die Fassadenflächen von Hauptgebäuden zu min. 20% zu begrünen sind. Der Nachweis der Begrünung kann dabei auch auf ausgewählte Fassaden beschränkt werden, solange die Gesamtfläche der Begrünung die 20% der gesamten Fassadenflächen nicht unterschreitet. Die Begrünung kann bodengebunden durch Schling- und Kletterpflanzen, troggebunden und/oder wandgebunden mit Stauden, Gräsern, Farnen, Kleingehölzen, Kletterpflanzen und/oder Moosen erfolgen. Als weitere Möglichkeit ist statt einer direkten Fassadenbegrünung auch die Schaffung einer geschlossenen Vegetationsfront vor der zu begrünenden Wand zulässig. Auch eine Kombination verschiedener Begrünungssysteme ist denkbar. Die verschiedenen Möglichkeiten einer Fassadenbegrünung werden in der nachstehenden Abbildung schematisch dargestellt.



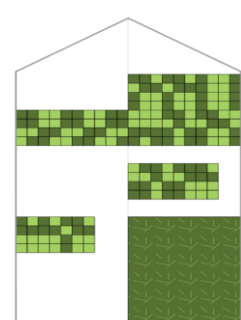
Bodengebunden, Direktbewuchs



Bodengebunden mit Kletterhilfe



Trog-/Gefäßgebunden mit Konstruktion vor Fassade



Wandgebunden durch Modul- oder Flächensysteme

Quelle: eigene Darstellung FSP 2022

Durch eine Fassadenbegrünung können ähnliche Vorteile wie bei einer Dachbegrünung erzielt werden. Zudem können beide Begrünungsmaßnahmen die Energiebilanz von Gebäuden verbessern und bieten damit auch bautechnische Vorteile. Durch die Begrünung kann eine übermäßige Aufheizung der Fassaden im Sommer und ein Wärmeverlust im Winter verhindert werden und kann das Mikroklima positiv beeinflussen. Darüber hinaus sorgt die Begrünung für eine Luftreinigung, -befeuchtung und absorbiert Lärmimmissionen und bietet somit auch gesundheitliche Vorteile. Auch können Begrünungssysteme bspw. für die Reinigung von Grauwasser oder die Gewinnung von Biomasse genutzt werden und bieten zuletzt auch gestalterisch einen Mehrwert.

3.8 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Um eine Durchgrünung des Plangebiets zu sichern, wurde ein allgemeines Pflanzgebot definiert, das das Anpflanzen eines Baumes und zweier Sträucher je angefangene 800 m² Grundstücksfläche festsetzt. Diese Größenordnung ist für Gewerbegebiete angemessen. Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume dienen der Eingrünung des Plangebiets in Richtung Süden. Sie sind anzupflanzen, dauerhaft u pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

Aus gestalterischen und ökologischen Gründen sind Parkplatzflächen je angefangene 10 Stellplätze mit einem Laubbaum zu gliedern und zu begrünen. Um sicherzustellen, dass Bauherren der auf Landesebene festgeschriebenen Solarpflicht für Stellplatzflächen nachkommen können, wird klargestellt, dass in diesen Fällen die anzupflanzenden Bäume auch außerhalb der Stellplatzflächen angeordnet werden können.

4 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

4.1 Dächer

Dachformen, Dachneigungen und die Festsetzungen zu Dacheindeckungsmaterialien sind so gewählt, dass sich die Bebauung städtebaulich in den Standort gut einfügt und keine untypischen Materialien verwendet werden.

Um einen gewissen Spielraum zu eröffnen, wurde eine Dachneigung von 0° bis 20° festgesetzt. Diese flachen Dachneigungen sind für Gewerbehallen üblich und angemessen.

Bei der Dachgestaltung geht es darum, die Reflexion zu verringern und vor allem die farbige Gestaltung zu regeln, so dass ein angemessenes Erscheinungsbild der Bebauung gesichert ist. Gerade die Reflexion von großen, spiegelnden Flächen führt häufig zu Beeinträchtigungen und Konflikten mit der nachbarschaftlichen Bebauung oder mit dem naheliegenden Verkehr. Um diese Konflikte zu minimieren, werden spiegelnde und reflektierende Materialien ausgeschlossen. Das gilt auch für Dachaufbauten, die der Energiegewinnung dienen, die aus blendfreiem Material herzustellen sind.

Aus gestalterischen und ökologischen Gründen wurden Wellfaserzement und offene Bitumenbahnen als Dacheindeckungsmaterial ausgeschlossen.

4.2 Wohnungen

Um sicherzustellen, dass Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter im Plangebiet untergeordnet bleiben, wird festgesetzt, dass diese nur zulässig sind, wenn sie in die gewerblichen Hauptgebäude integriert werden. Freistehende oder nur angebaute Wohnhäuser sind somit nicht möglich.

Somit wird sichergestellt, dass die Gebietsart gewahrt bleibt und sich das Gewerbegebiet auch als ein solches darstellt.

4.3 Werbeanlagen

Die Einschränkung von Werbeanlagen erfolgt zum Schutz des Stadt- und Landschaftsbildes. Ein übermäßiger „Werbewildwuchs“ soll verhindert werden, gleichzeitig soll den Betreibern jedoch eine weitgehende Flexibilität hinsichtlich der Ausgestaltung solcher Anlagen geboten werden. Die zulässige Größe der Werbeanlagen wird begrenzt, so dass ein übermäßiges In-Erscheinung-Treten der Werbeanlage vermieden wird. Um zu verhindern, dass große Teile der Fassade mit Werbeanlagen bedeckt werden, wird die Größe der Werbeanlagen am Gebäude auf 10 m² und in der Summe auf 10% der Fassadenfläche begrenzt. Die Höhe der freistehenden Werbeanlagen wird auf 12 m begrenzt, was ungefähr der maximal zulässigen Gebäudehöhe im Plangebiet entspricht. Auch die Gestaltung der Werbeanlagen wird geregelt, so dass vor allem gestalterisch aufdringliche Werbung mit schrillen oder wechselnden Lichteffekten sowie bewegliche Schrift- und Bildwerbung und Werbung über Dach ausgeschlossen sind.

Diese Festsetzungen wurden gewählt, um nachbarschaftliche Konflikte zu vermeiden, zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie aus Gründen der Verkehrssicherheit.

4.4 Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke

Aus gestalterischen und ökologischen Gründen sollen die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke begrünt bzw. gärtnerisch angelegt werden. So soll vermieden werden, dass große Teile des Plangebiets brach liegen und aufgrund der fehlenden Gestaltung und Pflege das Stadtbild negativ beeinflussen. Die Festsetzung von Vegetationsflächen soll die Anlage von „Schotter-“ und „Steingärten“ vermeiden.

Ebenso wird aus ortsgestalterischen Gründen bestimmt, dass Nebenflächen wie Mülltonnenplätze, Abfallplätze und Lagerplätze gegenüber dem Straßenraum und anderen öffentlichen Räumen dauerhaft abzuschirmen, zu begrünen und gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen sind.

4.5 Einfriedungen und Mauern

Aus gestalterischen Gründen wurde festgesetzt, dass die Einfriedungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen eine Höhe von 2,0 m nicht überschreiten dürfen. Dabei sind Sockel und Mauern nur bis zu einer Höhe von 0,5 m zulässig. Der Gewerbetreibende erhält dadurch die Möglichkeit sich angemessen gegen den Straßenraum abzuschirmen. Stacheldraht wird aus gestalterischen Gründen ausgeschlossen. Sonstige Drahtzäune sind nur mit Heckenhinterpflanzung zulässig.

4.6 Niederspannungsfreileitungen

Um unattraktive und nicht mehr zeitgemäße oberirdische Leitungsführungen zu verhindern, wurde festgesetzt, dass Versorgungsleitungen unterirdisch zu verlegen sind.

5 UMWELTBERICHT

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans sind die umweltschützenden Belange in die Abwägung einzubeziehen und gem. § 2 a Nr. 2 BauGB in einem Umweltbericht zu ermitteln und zu bewerten. In einem vorangehenden Schritt sind die Behörden aufzufordern, zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping) Stellung zu nehmen. Dies findet im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung statt.

Zur Offenlage wird ein Umweltbericht mit einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt, geeignete Minimierungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen werden definiert. Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange wird auch eine artenschutzrechtliche Einschätzung erarbeitet. Außerdem werden in den Bebauungsvorschriften Hinweise zum Artenschutz aufgenommen.

Der Umweltbericht mit artenschutzrechtlicher Einschätzung wird als Bestandteil des Bebauungsplans durch das Büro galaplan decker erstellt. Das Gutachten wird dem Bebauungsplan beigelegt.

6 BODENORDNUNG

Grundstücksveränderungen im Plangebiet können durch Fortführungsnachweis erfolgen. Ein amtliches Umlegungsverfahren ist nicht erforderlich.

7 KOSTEN

Die Planungskosten (Bebauungsplan und Gutachten) und die Kosten zur Herstellung der öffentlichen Erschließung werden von der Stadt Bad Säckingen übernommen.

8 STÄDTEBAULICHE KENNZIFFERN

Gewerbegebiet	ca.	11.185 m ²
Öffentliche Verkehrsflächen	ca.	225 m ²
Summe / Geltungsbereich	ca.	11.410 m²

Bad Säckingen, den

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Alexander Guhl
Bürgermeister

Planverfasser

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Plans sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Bad Säckingen übereinstimmen.

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der _____.

Bad Säckingen, den

Bad Säckingen, den

Alexander Guhl
Bürgermeister

Alexander Guhl
Bürgermeister